



Antrag auf Einrichtung einer dauerhaften Mitgliedschaft für Kita-Fachkräfte im JHA in beratender Funktion

BERATUNGSGEGENSTAND:

Einrichtung einer dauerhaften Mitgliedschaft für Kita-Fachkräfte im JHA in beratender Funktion

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Kreistag möge beschließen:

In § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 02. November 2009 wird folgende Ziffer 15 angefügt:

15) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachkräfte der Kindertagesstätten.

Sachlage/Begründung:

§ 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises bestimmt, welche Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Personen angehören.

In der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises werden die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses definiert:

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

- 1) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- 2) der Jugendhilfeplanung und
- 3) der Förderung der freien Jugendhilfe.



Das in der Praxis tätige Fachpersonal der Kindertagesstätten, sind die vor Ort ausführenden Personen, die **die Aufgaben der Jugendhilfe umsetzen**. Fast alle Kinder der Altersgruppe der 2 bis 6 jährigen Kinder besuchen die Kitas. Zudem steigt die tatsächliche Nachfrage zur Betreuung der Alterskohorte U2. Kindertagesstätten sind Kernstücke des Sozialraumes. Sie sind Orte, in denen sich Kinder und Familien eines Sozialraumes aufhalten. Sie sind auch Orte der frühzeitigen Prävention und Stärkung von Kindern und Familien. Sie vernetzen sich mit anderen Institutionen im Sozialraum und unterstützen die Familien darin, sich diese zu erschließen. Dieser Trend steigt weiter an, was sich in einer vermehrten politischen und fachlichen Debatte widerspiegelt. Die Kindertagesbetreuung ist mittlerweile zu einem Infrastrukturangebot für nahezu alle Familien geworden und dient auch dadurch als erste Anlaufstelle für Familien im Sozialraum.

Gelingt es nicht dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden, dann wirkt sich das negativ auf die Kinder, das gesamte Familiensystem sowie das Umfeld der Kita, also den Sozialraum, aus.

Daher ist über das Kita-Personal die Möglichkeit eines umfassenden Einblickes in die **aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien** gegeben. Zudem haben diese Problemlagen einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der kurz-, mittel-, und langfristigen Arbeit und Arbeitsweise in den Kitas. Die daraus gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen sind in hohem Maße relevant für die **Jugendhilfeplanung** und auch für die Entscheidungen, die im JHA getroffen werden.

Bei einer derart zentralen Stellung – und es ist nicht abzusehen, dass sich das wieder ändert – ist es wichtig, dass im JHA Vertreter aus der Praxis ihren festen Platz haben. Diese Praxis muss auch den täglichen Kita-Alltag umfassen. Es ist kein Geheimnis, dass die Rahmenbedingungen für die Kita-Fachkräfte noch lange nicht den wissenschaftlich definierten Mindeststandards entsprechen. Daher ist es umso wichtiger, dass im JHA direkt aus der Praxis berichtet wird. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Verantwortlichen im Rhein-Hunsrück-Kreis

1. die Lage vor Ort umfassend beurteilen können und
2. geeignete Maßnahmen ergreifen können, um Gelungenes zu fördern und bei Herausforderungen zu unterstützen.



Das direkte Einfließen der Eindrücke, Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis der Kindertagesstätten, halten wir für dauerhaft notwendig im Jugendhilfeausschuss. Dies betrifft zahlreiche Aspekte der Kita-Landschaft, die in den nächsten Jahren ausgebaut werden und dann Bestand haben werden. Diese haben wiederum Einfluss auf den gesamten Sozialraum und damit den gesamten Wirkungsbereich der Jugendhilfe. Im Folgenden wird auf diese Aspekte eingegangen, die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die jährlich stattfindende Bedarfsplanung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte (vgl. [Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten](#) und [KVJS-Werkbuch: Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung](#)). Die Grundlage der Planung zur Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes bildet grundsätzlich der Bestand. Dies wird bisher vor allem für die quantitativen Aspekte vorgenommen. Um die ebenso wichtigen qualitativen Aspekte realistisch zu erfassen, braucht es u.a. die beratende Stimme aus der Praxis.

Auch für den RHK ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage der Betreuungsplätze für Kinder unter zwei Jahren weiter ansteigen wird. Gerade für diese Kinder halten wir es für unverzichtbar, dass unmittelbare Eindrücke aus der Praxis kontinuierlich in den JHA eingebracht werden.

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten hat – auch für die Bedarfsplanung – weiter an Bedeutung gewonnen. Es besteht der Anspruch an unsere Kitas, dass Inklusion in jeder Betreuungseinrichtung ermöglicht werden soll. Hierfür braucht es einen Strukturwandel in den Regeleinrichtungen. Zusätzlich ist ein Ausbau an heilpädagogischen Plätzen erforderlich. Dazu sollen Plätze im nördlichen Kreisgebiet und / oder an der „Rheinschiene“ eingerichtet werden. Die in der Praxis erfahrenen Fachkräfte können hier wertvollen Input liefern.

Die dauerhafte Mitgliedschaft mindestens einer Kita-Fachkraft in einer Arbeitsgruppe des JHA halten wir daher für eine sinnvolle Ergänzung, aber nicht für ausreichend.

Der Landkreis Südliche Weinstraße hat bereits einen solchen festen Platz eingerichtet. Siehe Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Südliche Weinstraße §4 (5) 16. (Die Satzung wurde zusammen mit diesem Antrag eingereicht.)



Quellen:

- Satzung für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises 2021/2022
- Sozialraumkonzept des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Südliche Weinstraße

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten sind mit der Satzungsänderung nicht verbunden.

Beata Kosno-Müller

(Beratendes Mitglied der Elternschaft im JHA,
antragsberechtigt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3
AGKJHG).

Karin Graeff

(stellv. Beratendes Mitglied der Elternschaft im
JHA)